

BETRIEBSORDNUNG
für die Erddeponie
“Alte Mauenheimer Steig”
der Gemeinde Immendingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), der §§ 9 und 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) erlässt die Gemeinde Immendingen folgende Betriebsordnung:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Immendingen betreibt zur Entsorgung des im Gemeindegebiet anfallenden Erdaushubes die Erddeponie

Alte Mauenheimer Steig

Diese Betriebsordnung dient zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Betriebsablaufes sowie der Einhaltung der als Auflagen erteilten Genehmigungsbedingungen. Außerdem dient sie zum Schutz von Leben und Gesundheit der auf dem Deponiegelände beschäftigten Bediensteten und den Benutzern der Anlagen.

Sie ist deshalb von allen Bediensteten und fremden Personen, die das Deponiegelände betreten, sowie Fahrern von Anlieferungsfahrzeugen einzuhalten.

§ 2

Geltungsbereich der Betriebsordnung

Diese Betriebsordnung ist für den gesamten Deponiebereich sowie für alle Zufahrten und Grundstücke, die sachlich unmittelbar mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen, gültig.

§ 3

Anordnungsbefugnis, Aufsicht

Anordnungsbefugnis und Aufsichtspflicht haben der Deponiewart sowie dessen Stellvertreter. Die Benutzer der Deponie haben den Anordnungen dieser Personen unbedingt Folge zu leisten.

§ 4

Benutzer

Benutzer der Erddeponie sind Abfuhrunternehmer und Selbstanlieferer. Der Zutritt zur Deponie ist ohne Erlaubnis des Deponiepersonales nicht gestattet.

§ 5

Verkehrsregelung

Auf dem Waldweg im Zufahrtsbereich ist eine Geschwindigkeit von max. 20 km/h erlaubt.

Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Bei Rückwärtsfahrten ist höchste Aufmerksamkeit und Umsicht geboten. Auf der Deponiefläche haben die Einbaufahrzeuge Vorfahrt.

§ 6

Zur Ablagerung zugelassenen Abfälle

Abgelagert werden darf nur unbelasteter Erdaushub

Abfallschlüssel 17 05 04

Bodenaushub (Boden und Steine, Z0-Material)

§ 7

Ausschluss von Stoffen

Von der Ablagerung sind alle anderen, nicht in § 6
zugelassenen Abfallstoffe ausgeschlossen.

Das sind insbesondere:

- Pflanzliche Abfälle, wie Stroh, Heu, Gras,
Friedhofsabfälle, Heckenschnitt
- Schlämme (z. B. Klärschlamm)
- Straßenaufbruch
- Gebäudeabbruchmaterial
- Brandschutt
- mit bodenfremden Beimengungen verunreinigter
Erdaushub
- belasteter Erdaushub

§ 8

Auskunfts- und Nachweispflicht

Der Abfallerzeuger muss für jede Baustelle ein ausgefülltes Formblatt „Anlieferungserklärung“ beim Deponiewart abgeben.

Alle Anlieferer sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und gegebenenfalls Menge des Abfalles sowie über den Abfallerzeuger und Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen, welche die Abfallentsorgung und die Entgelterhebung betreffen, Auskunft zu erteilen.

§ 9

Rücknahmepflicht

Werden Abfälle angeliefert die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, ist das Deponiepersonal berechtigt, die Anlieferung aus diesem Grund zurückzuweisen bzw. hat der Anlieferer diese Abfälle unverzüglich zurückzunehmen.

Falls Abfälle die der Rücknahmepflicht unterliegen bereits abgeladen wurden, können diese auf Rechnung des Anlieferers bzw. des Abfallerzeugers abtransportiert und ordnungsgemäß entsorgt werden. Da es sich hierbei um einen Verstoß gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz handelt, kann ein Bußgeld verhängt werden.

722.10

§ 10

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Erddeponie werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für Erddeponien der Gemeinde Immendingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 11

Öffnungszeiten

Anlieferungen sind nur nach vorheriger Absprache (2 Tage) mit dem Deponiepersonal möglich.

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Samstag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bei extrem feuchter Witterung bleibt die Deponie geschlossen.

§ 12

Haftung

Die Benutzer der Erddeponie haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsordnung entstehen, Ersatz zu leisten.

Schadensersatzansprüche aufgrund des Deponiezustandes und des Zustandes der Verkehrswege sind ausgeschlossen.

§ 13

Deponieverbot

Anlieferer oder deren Auftraggeber die gegen diese Betriebsordnung verstoßen, können nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung auf die Erddeponie ausgeschlossen werden.

§ 14

Videoüberwachung

Die Erddeponie ist Video überwacht.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 05.07.2021 in Kraft.

Immendingen, 28.06.2021

gez.

Manuel Stärk

Bürgermeister